

Zu II, Ziffer 11—14 (*littoralis* Wagn., *fuscatus* Wagn., *neglectus* Wagn., *minutus* Wagn.).

Wagner hat inzwischen (Mitt. Deutsch. Ent. Ges. 1931, Nr. 3, S. 38) mitgeteilt, daß diese 4 Arten mit *lethifer* zusammenfallen und daß die Typen von *fuscatus* und von *neglectus* sich als ♀♀ erwiesen haben. (Zu demselben Ergebnis war ich gekommen.)

Zur Gültigkeit der „Erlanger Liste“ und über die Zulässigkeit bedingter Beschreibungen.

Von P. Blüthgen in Naumburg a. S.

1. Die „Erlanger Liste“.

In Nr. 21 des Jahrganges 1801 des „Intelligenzblattes“ der Erlanger „Litteraturzeitung“ S. 160 ff., hat Panzer, ohne sich als Verfasser zu nennen, eine „Nachricht von einem neuen entomologischen Werke des Herrn Prof. Jurine in Genève“ veröffentlicht. Darin teilt er mit, daß Jurine demnächst ein auf das Flügelgeäder begründetes neues System der Hymenopteren mit zahlreichen neuen Gattungen publizieren werde, und nennt die von Jurine aufgestellten Gattungen unter Angabe der ihnen zu Grunde liegenden Arten, indem er sagt: „Um daher die Freunde dieser Insekten vorläufig selbst mit den nach dieser Methode errichteten Generibus bekannt zu machen, so werden solche hier nicht nur mitgeteilt, sondern auch den bereits bekannten Fabricius'schen gegenübergestellt, wonach es dann leichte wird, diese Genera des Herrn Prof. Jurine mit denen des Herrn Prof. Fabricius zu vergleichen oder, wenn es angeht, zu combinieren.“

Wenn dieser Aufsatz Beschreibungen im Sinne der „Internationalen Regeln“ enthält, hat eine verwirrende Änderung in der Benennung zahlreicher Hymenopterengattungen einzutreten. F. D. Morice und J. H. Durrant haben in ihrer Arbeit „The authorship and first publication of the ‚Jurinean‘ Genera of Hymenoptera . . .“ (Transact. Ent. Soc., London 1914, S. 339 ff.) diese Konsequenz bis in die letzte Folgerung gezogen. Sie erörtern im übrigen nur die Frage, ob Panzer oder ob Jurine

als Autor der in der Erlanger Veröffentlichung genannten Gattungen zu gelten habe, (wobei sie unter Anwendung des Art. 21 der „Internat. Regeln“ die Autorschaft Jurine zuerkennen), nehmen aber zu der Frage, ob es sich überhaupt um „Beschreibungen“ im Sinne dieser Regeln handelt, nicht Stellung. Es ist jedoch diese Frage gerade die entscheidende.

Die „Regeln“ besagen nichts darüber, wann eine „Beschreibung“ vorliegt, sondern stellen nur fest, wann eine Beschreibung gültig ist.

Die Frage der Gültigkeit bedarf aber nur dann der Erörterung, wenn wirklich eine Beschreibung gegeben ist. Ein Beispiel mag die entscheidenden Gesichtspunkte klar hervorheben:

Fall 1: A macht in einer von ihm selbst oder von einem Anderen (Art. 21) veröffentlichten Arbeit bekannt, daß er für eine Art oder Artengruppe, die bisher zur Gattung X gerechnet wurde, oder für eine neu entdeckte Art oder Artenmehrheit, eine neue Gattung Y aufstelle, die sich durch gewisse (genannte) Merkmale auszeichne. Er will dabei, daß mit dem Augenblick der Veröffentlichung dieser Arbeit die neue Gattung Y unter seiner Autorschaft Geltung habe.

Fall 2: A erfährt von B, daß dieser beabsichtigt, in einer demnächst erscheinenden Arbeit eine neue Gattung aufzustellen. Er veröffentlicht daraufhin einen Artikel, in dem er, nur um schon jetzt die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise auf die künftige Publikation des B zu lenken, jene Absicht des B und gleichzeitig Namen und Umfang der von B geschaffenen Gattung bekannt gibt. Er will dabei **nicht**, daß durch seine Publikation und mit dem Augenblick ihres Erscheinens die neue Gattung Gültigkeit erlangt, will jene vielmehr nur als Ankündigung der Publikation des B betrachtet wissen.

Im Fall 1 **handelt** es sich um eine Beschreibung, im Fall 2 um eine solche **gerade nicht**. Der Fall der „Erlanger Liste“ deckt sich völlig mit dem Beispiel 2. Sie ist daher nicht als Veröffentlichung von „Beschreibungen“ anzusehen. Damit entfällt ihre Anwendbarkeit. Es erscheint angebracht, dies durch eine neue „Opinion“ auszusprechen. Daß sich die „Internat.

Regeln“ über die Frage, wann eine „Beschreibung“ vorliege, nicht auslassen, ist erklärlich, denn die „Erlanger Liste“, die der einzige Fall einer solchen Ankündigung der Publikation eines Anderen in der entomol. Literatur darstellen dürfte, war zur Zeit der Veröffentlichung der Regeln (1905) noch nicht ausgegraben worden.

2. Bedingte Beschreibungen.

Ein neuerer entomol. Autor hat wiederholt neue Art-namen in folgender Weise vergeben: Er vergleicht ein ihm vorliegendes Insekt mit einer bekannten Art, der es ähnlich sei, gibt gewisse Abweichungen an, sagt dann, daß das Exemplar „offenbar schlecht erhalten und daher vielleicht nicht maßgebend sei“, und fährt fort: „Da außerdem die beiden Fühler abgebrochen sind, sehe ich vorläufig davon ab, hier eine neue Art definitiv aufzustellen; sollte es sich später, wenn mehr und besseres Material vorliegt, herausstellen, daß diese Art neu ist, möge sie den Namen ... (folgt der vorgeschlagene Name) ... bekommen.“

Oder: Er bespricht 2 ♀ ♀ einer bekannten Art, die nach seiner Meinung in gewisser, näher angegebener Weise „von der Originalbeschreibung abweichen“, sagt dann aber weiter, daß die Unterschiede sich wahrscheinlich z. T. daher erklären, daß die Type offenbar nicht gut erhalten, (wahrscheinlich in Alkohol gewesen) sei, und schließt: „Sollte diese Form wirklich von ... (folgt der Name der alten Art) ... verschieden sein, so möge sie den Namen ... (folgt der vorgeschlagene Name) ... bekommen.“

Oder: Er beschreibt ein ♂, das er mit einem ? zu einer bisher nur im weiblichen Geschlecht bekannten Art stellt, bemerkt aber dabei: „Sollte das nicht der Fall sein, so würde es sich um eine neue Art handeln, für die ich den Namen ... (folgt der neue Name) ... vorschlage.“

Oder: Er erwähnt ägyptische Exemplare einer bekannten Art, die ihm indessen in verschiedener Beziehung von europäischen Stücken abzuweichen scheinen, sagt aber: „Ob die ägyptische Form schließlich als distinkt abzutrennen wäre, läßt sich nach diesem Material nicht mit Sicherheit entscheiden; eventuell möge sie den Namen ... (folgt der vorgeschlagene Name) ... bekommen.“

In allen diesen Fällen soll der vorgeschlagene Name nicht mit seiner Veröffentlichung Gültigkeit erlangen, sondern diese wird von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht, nämlich davon, daß künftig, sei es vom Autor selbst, sei es von einem Anderen, durch neue Untersuchungen die Artselbständigkeit festgestellt werden wird. Solange dieses Ereignis nicht eintritt, bleibt es in der Schwebe, ob der vorgeschlagene Name gültig wird. (Man verfallt nicht einem Denkfehler: Die Gültigkeit des bedingten Namens hängt nicht etwa davon ab, daß die Art selbständig ist, [das ist sie seit Jahrmillionen!] sondern davon, daß diese Selbständigkeit zweifelsfrei erkannt wird).

Man nehme nun folgenden Fall: In der Schwebezeit beschreibt ein anderer Autor unter einem jener bedingt aufgestellten Namen eine andere Art derselben Gattung. Später wird festgestellt, daß das Tier, für das dieser Name als bedingter gegeben war, tatsächlich eine eigene gute Art ist, (die aber nicht etwa identisch mit der inzwischen ebenso benannten Art ist). Was nun? Soll dem Eintritt der Bedingung (Feststellung der Artselbständigkeit) rückwirkende Kraft zukommen, mit der Wirkung, daß damit die inzwischen geschehene Verwendung desselben Namens für die andere Art als Homonym unzulässig wird? Das würde nicht zu rechtfertigen sein, denn in der Schwebezeit hatte der bedingt vergebene Name noch keine Gültigkeit, infolgedessen war seine Verwendung für eine andere Art durchaus statthaft.

Eine solche bedingte Namengebung ist im Interesse klarer Verhältnisse als unzulässig zu betrachten: Es liegt keine Beschreibung im Sinne der „Internationalen Regeln“ vor, die bedingten Namen sind als *nomina nuda* zu behandeln, mit der doppelten Folge, daß einmal der Name frei verwendbar bleibt, und daß ferner als Autor der bedingt benannten Art derjenige zu gelten hat, der später die Artselbständigkeit feststellt, nicht der Autor, der die bedingte Benennung vorgenommen hat. Auch hier würde es empfehlenswert sein, dies durch eine „Opinion“ festzustellen.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Konowia \(Vienna\)](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): Blüthgen Paul August Viktor

Artikel/Article: [Zur Gültigkeit der "Erlanger Liste" und über die Zulässigkeit bedingter Beschreibungen. 129-132](#)